

Satzung des Feuerwehrvereins Schliemannstadt Neubukow e.V.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: „Feuerwehrverein Schliemannstadt Neubukow e.V.“, im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Schliemannstadt Neubukow.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Schliemannstadt Neubukow nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Belange der einzelnen Abteilungen
 - Einsatzabteilung
 - Reserveabteilung
 - Ehrenabteilung
 - Musikzug
 - Jugendfeuerwehr
 - Kinderfeuerwehrzu unterstützen;
 - c) das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr Schliemannstadt Neubukow zu fördern und sie materiell und immateriell zu unterstützen;
 - d) die Kameradschaft, die Tradition und das Brauchtum der Freiwilligen Feuerwehr Schliemannstadt Neubukow zu fördern;
 - e) die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen und Organisation / Teilnahme an kulturellen und kommunalen Veranstaltungen.
2. Die Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze der Freiwilligen Feuerwehr und des Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) der Freiwilligen Feuerwehr Schliemannstadt Neubukow bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) interessierte Einwohnerinnen und Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - d) Veranstaltungen für die Freiwillige Feuerwehr Schliemannstadt Neubukow zu organisieren und durchzuführen;
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen;
 - f) mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Alle Ämter und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können geschlechtsneutral betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Feuerwehrangehörige der Einsatz-, Reserve-, Ehrenabteilung und Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr der Schliemannstadt Neubukow, entsprechend der jeweils gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Schliemannstadt Neubukow.
 3. Passive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Feuerwehrangehörige der Jugend- und Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Schliemannstadt Neubukow, entsprechend der jeweils gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Schliemannstadt Neubukow.
 4. Fördernde Mitglieder sind unbescholtene natürliche und juristische Personen oder Körperschaften, die den Verein durch fachlichen Rat, finanzielle oder materielle Hilfe unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck oder die Regeln des Vereins verstößt.
3. Wird ein aktives Mitglied des Vereins aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen, verliert es gleichzeitig - ohne besonderen Vorstandsbeschluss - die Vereinsmitgliedschaft.

4. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
5. Durch Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Schliemannstadt Neubukow erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied weitergeführt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und wählen den Vorstand.
2. Alle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
3. Alle Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Alle Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung durch eine Gebührenordnung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch Veranstaltungen;
- e) durch Auftritte des Musikzuges;
- f) durch sonstige Einnahmen

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Passive und fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Vertreter des Vorstandes geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen per Mail oder schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme im Verein;
- h) Beschlussfassung von Geschäftsordnungen oder deren Änderungen, die weitere Bereiche regeln;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

1. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Die Niederschrift ist den Vereinsmitgliedern auf geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenverwalter/in der Einsatz-, Reserve-, Ehrenabteilung, Jugend- und Kinderfeuerwehr
 - e) dem/der Kassenverwalter/in der des Musikzuges
 - f) sind der Gemeindeführer oder der Leiter Musikzug nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand als Beisitzer an
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 6 Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die nachzubesetzende Funktion statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
3. Im Vorstand sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Die Kassenverwalter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sie können sich gegenseitig vertreten.
2. Sie dürfen Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und/oder wenn Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Belege sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legen sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neubukow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Kassenverwalter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein tätigen Personen, übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

Neubukow, den 12.01.2024